Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/Sp
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail

31. Oktober 2025

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (MinStAnpG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs, die Verwaltungsleitlinien der OECD rechtsverbindlich gesetzlich umzusetzen. Um Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen herzustellen, erscheint es angemessen, das Gesetzgebungsvorhaben bis zum Jahresende abzuschließen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass neben den Anpassungen im Mindeststeuergesetz auch weitere begleitende Maßnahmen im Entwurf vorgesehen sind, wie etwa die Aufhebung der Lizenzschranke. Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen nachdrücklich.

Dass im Vergleich zu den vorangegangenen Diskussionsentwürfen Erleichterungen im Außensteuergesetz teilweise wieder zurückgenommenen wurden, ist bedauerlich und sollte noch einmal überprüft werden. Insbesondere schließen wir uns im Sinne des Bürokratieabbaus der Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 428/25) dahingehend an, dass § 4i EStG gestrichen werden sollte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

<u>Anlage</u>

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (MinStAnpG)

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

31. Oktober 2025

Vorbemerkung

Nachdem sich die USA mit dem Memorandum vom 20. Januar 2025 explizit von der Umsetzung und Anwendung der globalen Mindeststeuer distanziert hat, wurde zwischenzeitlich in Frage gestellt, ob eine Umsetzung der Mindeststeuer unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch sinnvoll wäre. Zwischenzeitlich scheint der Weg dafür durch eine am 28. Juni 2025 veröffentlichte Erklärung der G7-Staaten dafür frei zu sein. Diese haben sich für eine „Side-by-Side Solution“ der globalen Mindeststeuer mit ähnlichen US-Regelungen ausgesprochen. Im Gegenzug verzichten die USA vorerst darauf, neue Gegenmaßnahmen einzuführen (insbesondere Section 899, „Enforcement of Remedies Against Unfair Foreign Taxes“).

Da für in der EU ansässige Unternehmen damit klar ist, dass die Regelungen der Mindeststeuer für sie anzuwenden sind, ist die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehene Umsetzung der bis heute veröffentlichten OECD Leitlinien und von DAC 9 zum automatischen jährlichen bilateralen Informationsaustausch über die Mindeststeuer-Berichte zwischen Steuerjurisdiktionen in das deutsche Recht grundsätzlich zu begrüßen.

Artikel 1: Änderung des Mindeststeuergesetzes

Zu Nr. 8 und 9 MinStAnpG-E - §§ 27, 28 MinStG

Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass der Begriff „Steuergutschrift“ als einheitlicher Oberbegriff für „tax credits“ jeglicher Art im Mindeststeuergesetz verwendet wird. Die BStBK begrüßt diese Klarstellung. Insbesondere die Streichung in § 27 Abs. 2 Satz 3 MinStG beseitigt bislang bestehende Unstimmigkeiten zwischen den §§ 27, 28 MinStG.

Zu § 30 Abs. 2 Nr. 6 MinStG

Eine Änderung von § 30 MinStG ist nach dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Wir halten jedoch folgende Klarstellung für wünschenswert.

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 MinStG sind Gewinne und Verluste aus Verkauf eines Seeschiffs, welches mindestens ein Jahr für die Beförderungsleistung im internationalen Seeverkehr genutzt und von der Geschäftseinheit gehalten wurde, nicht zu berücksichtigen. Die Regelung sollte – ihrem Pendant im OECD-MA (Art. 8, 13 Abs. 3) entsprechend – klarstellend auch in ihrem Wortlaut auf vergleichbare Sachverhalte ausgeweitet werden, insbesondere auf Vorgänge wie Umwandlungen, Einbringungen oder andere Übertragungen, die wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommen. Ebenso sollte klargestellt werden, dass über § 65 MinStG auch die Veräußerung von Beteiligungen an transparenten Einheiten, in den Anwendungsbereich des § 30 MinStG fällt, sofern der Veräußerungsgewinn auf Seeschiffe entfällt, da der Verkauf einer Beteiligung wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis wie die unmittelbare Veräußerung eines Vermögensgegenstands führt. Eine Missbrauchsvermeidung wird durch die notwendige einjährige Haltedauer eines Seeschiffes verhindert.

Zu Nr. 17 MinStAnpG-E - § 50 MinStG

- Zu Buchst. a) Doppelbuchst. bb) Dreifachbuchst. ccc - § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MinStG

  Wir begrüßen die Ergänzung in § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MinStG, wonach ein Überhang an aktiven Latenzen bei dem Gesamtbetrag der angepassten latenten Steuern berücksichtigt wird, selbst wenn das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht in Anspruch genommen wurde und der Aktivüberhang entsprechend nicht in der Bilanz angesetzt wurde.

  Diese bereits in den ersten Diskussionsentwürfen vorgesehene Änderung ist für die deutschen Unternehmen grundsätzlich zwar positiv zu sehen. Sie kommt jedoch deutlich zu spät, um noch wirklich hilfreich zu sein. Da der erste Mindeststeuerbericht für den Veranlagungszeitraum 2024 einzureichen ist, hätte die Änderung bereits zum 31. Dezember 2024 umgesetzt werden müssen, um für den Abschluss 2024 Wirkung zu entfalten. Darauf hat die BStBK in ihrer Eingabe vom 5. Dezember 2024 bereits hingewiesen.

- Zu Buchst. b - § 50 Abs. 1a – neu – MinStG

  Die Neuregelung setzt die OECD Leitlinien vom 24. Mai 2024 um. Neu definiert wird nunmehr der Mindeststeuer-Buchwert. Damit ist nun gesetzlich klargestellt, dass für die Zwecke der Mindeststeuer eine eigene Steuerbilanz geführt und fortentwickelt werden muss. Dies mag zwar folgerichtig sein, erhöht den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen aber weiter.

Zu Nr. 18 MinStAnpG-E - § 50a – neu – MinStG

Mit dem neu eingefügten § 50a MinStG wird die in den OECD Leitlinien vom 24. Mai 2024 enthaltene Regelung zur Nachversteuerung latenter Steuerschulden umgesetzt. Darin wird die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen mehrere latente Steuerschulden zusammenzufassen.

Die BStBK begrüßt nachdrücklich die Bemühungen, bei der Nachversteuerung latenter Steuerschulden zu Vereinfachungen zu kommen. Die gefundenen Regelungen gehen jedoch u. E. nicht weit genug und bieten den Unternehmen nicht die erforderlichen Erleichterungen. Sie sind teilweise unverständlich und noch immer zu kompliziert. Dies ist zwar nicht dem deutschen Gesetzgeber anzulasten; wir plädieren aber nachdrücklich dafür, das Thema auf der Ebene der OECD weiter zu diskutieren und weitergehende Vereinfachungen zuzulassen.

Zu Nr. 25 MinStAnpG-E - § 66 Abs. 2 MinStG

Wir begrüßen, dass nun ausdrücklich klargestellt wird, dass eine Aufwärtsverschmelzung eine Mindeststeuer-Reorganisation darstellt. Mit der vorgenommenen Anpassung in Absatz 2 der

Norm wird die steuerliche Behandlung des Übernahmeergebnisses bei einer Buchwertfortführung geregelt. Eine Änderung in § 66 Abs. 3 MinStG ist aber unterblieben. Damit ist unklar, was im Fall eines Zwischenwertansatzes gilt. Dies sorgt für eine vermeidbare Rechtsunsicherheit.

Die BStBK bittet um Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Dabei sollte auch auf die Frage eingegangen werden, warum § 21 MinStG nicht für einen Übernahmegewinn greift, bzw. warum eine Regelung in § 66 MinStG für einen Übernahmegewinn überhaupt erforderlich ist.

Zu Nr. 34 MinStAnpG-E - §§ 82a bis 82c – neu – MinStG

Neu gegenüber dem zweiten Diskussionsentwurf sind die Änderungen in § 82 MinStG und seine Aufgliederung mit der Einführung weiterer drei Paragrafen. Dies beruht laut der Begründung zum Gesetzentwurf auf der Umsetzung der Verwaltungsleitlinie „Administrative Guidance on Article 9.1 of the Global Anti-Base Erosion Model Rules“ vom 15. Januar 2025. Damit soll die Umgehung der Mindestbesteuerung (insbesondere durch staatliche Maßnahmen) verhindert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Regelungen bereits für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, um Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte zu verhindern. Gerade die rückwirkende Anwendung der §§ 82 ff. sei zur Vermeidung von Umgehungen notwendig, um die Ziele des Mindeststeuergesetzes zu erreichen und das Gemeinwohl zu schützen (vgl. S. 59 des vorliegenden Entwurfs). Die Umsetzung dieses Ziels über eine Ausnahme und Gegenausnahme ist sehr komplex. Dies war laut der Begründung zum Entwurf der Tatsache geschuldet, dass die Verwaltungsleitlinien anderenfalls nicht mit der notwendigen Einstimmigkeit hätten verabschiedet werden können.

Ohne diese Regelungen inhaltlich zu würdigen, wird an den Erläuterungen in der Begründung folgendes deutlich. Der Steuerwettbewerb wird auch durch die Festlegung eines Mindeststeuersatzes nicht ausgeschlossen. Er verlagert sich lediglich vom Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage. Treiber des Steuerwettbewerbs sind die Staaten, die Unternehmen reagieren lediglich auf die steuerlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen. In solchen Fällen kann u. E. nicht vom „Ausnutzen von Steuerschlupflöchern“ oder „aggressiven Steuergestaltungen“ die Rede sein. Die in den vergangenen Jahren oftmals zu beobachtende Verschärfung und die zunehmende Zahl von Missbrauchsbekämpfungsnormen setzen daher oft an der falschen Stelle an.

Auch die vorliegende Regelung legt den Unternehmen wieder zusätzliche Compliance-Kosten auf und wird voraussichtlich in der Praxis nicht einfach und rechtssicher umsetzbar sein. Nicht nur die Berechnung des Safe Harbours, sondern auch die vereinfachte Berechnung wird erneut überprüft werden müssen. Allerdings beruht dies auf den OECD-Vorgaben und stellt keine deutsche Besonderheit dar.

Zu Nr. 38 MinStAnpG-E - § 87 MinStG

- Zu § 87 Abs. 1 MinStG

  Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf vorgetragen haben, findet sich in dem neuen Satz 2 in § 87 Abs. 1 MinStG nach Auffassung der BStBK eine Verschärfung, die überschießend und daher abzulehnen ist. Nach der vorgesehenen Regelung scheidet die Anwendung des CbCR-Safe-Harbours gem. § 84 MinStG für ein Steuerhoheitsgebiet aus, wenn erforderliche Anpassungen unterblieben sind, selbst wenn dies im Ergebnis keinen Einfluss auf die Erfüllung der CbCR-Safe-Harbour-Tests hatte. Dem Wortlaut nach würde dies sogar dann gelten, wenn bei der Durchführung der unterlassenen Anpassungen der effektive Steuersatz höher gewesen wäre als ohne die Anpassungen.

  Dies geht u. E. im Ergebnis zu weit und findet sich in dieser Härte auch nicht in den OECD Leitlinien vom 15. Dezember 2023. In Zusammenhang mit den hochgradig komplexen Regelungen zu Anpassungen bei Inkongruenzen gem. § 87b – neu – MinStG, die für die Praxis kaum zu handhaben sind, würde die Anwendbarkeit des CbCR-Safe-Harbours stark eingeschränkt werden. Dies widerspräche dem erforderlichen Vereinfachungsbedarf. Die BStBK spricht sich daher dafür aus, zu der Formulierung aus dem ersten Diskussionsentwurf zurückzukehren, zumindest aber Wesentlichkeitsschwellen einzufügen, nach denen die Anwendung des Safe Harbours möglich bleibt, wenn auch nach Korrektur der Fehler einer der Safe-Harbour-Tests erfüllt werden würde.

- Zu § 87 Abs. 2 MinStG

  Wie bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, begrüßt die BStBK ausdrücklich die Anpassungen in § 87 MinStG, mit denen die Wörter „qualifizierter Konzernabschluss“ durch die Wörter „qualifizierte Rechnungslegungsinformationen“ ersetzt und die Verwendung von Berichtspaketen zugelassen werden.

  Der aktuelle Wortlaut zu Berichtspaketen spiegelt jedoch leider nicht die oftmals gelebte Praxis in Konzernen bei der Erstellung von Berichtspaketen wider. Diese enthalten oftmals aus Vereinfachungsgründen vorweggenommene Konsolidierungsanpassungen (z. B. Übertragung von Assets zu Buchwerten – vorweggenommene Zwischenergebniseliminierung). Nach dem Wortlaut „Kompensationsmaßnahmen“ und der Gesetzesbegründung wird nicht deutlich, ob solche Sachverhalte hiervon umfasst sein sollten. Gleiches gilt für die Abbildung von Intercompany-Leasingsachverhalten, die nicht nach IFRS 16 abgebildet werden. Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass für Zwecke des Konzernabschlusses in den Berichtspaketen aus Vereinfachungsgründen enthaltene Konsolidierungen/vereinfachte Abbildungen nicht schädlich sind. Andernfalls könnten die angestrebten Vereinfachungen für eine nicht unwesentliche Anzahl von Unternehmensgruppen völlig ins Leere laufen bzw. mit einem Risiko verbunden sein.

  Es ist ebenfalls positiv hervorzuheben, dass nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 MinStG für Betriebsstätten für Zwecke des CbCR-Safe-Harbours auf Unterlagen für die Erstellung des CbCR

zurückgegriffen werden kann. Eine deutliche Erleichterung für die Praxis wäre, wenn diese Vereinfachung auch für Zwecke der Ermittlung nach § 15 MinStG greifen würde, da für Betriebsstätten oftmals keine qualifizierten Rechnungslegungsinformationen erstellt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Ausgangsgröße für die Vollberechnung bestehen jedoch noch immer Unsicherheiten für die Konzerne, die dringend klargestellt werden müssen. So ist weiterhin unklar, was der Ausgangspunkt nach § 15 MinStG ist.

- Zu § 87 Abs. 4 MinStG

  Für die Berechnung des CbCR-Safe-Harbours wird in § 87 Abs. 4 MinStG definiert, dass die vereinfacht erfassten Steuern dem in der qualifizierten Rechnungslegungsinformation ausgewiesenen Ertragsteueraufwand nach Bereinigung aller nicht erfassten Steuern und ungewissen Steuerrückstellungen entsprechen. Ist daher kein Aktivüberhang von latenten Steuern in den Berechnungsgrundlagen enthalten, kann der korrespondierende Steueraufwand oder -ertrag auch nicht in die Berechnung der vereinfacht erfassten Steuern einbezogen werden. Auswirkungen auf den effektiven Steuersatz können sich dabei in beide Richtungen ergeben. Die sich ergebenden Verzerrungen können auch dazu führen, dass eine Unternehmensgruppe aus den CbCR-Safe-Harbours herausfällt. Die BStBK regt daher an, auch in § 87 Abs. 4 MinStG für die Berechnung des vereinfachten effektiven Steuersatzes wie in § 82 Abs. 1 Satz 6 MinStG einen ergänzenden Verweis auf § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MinStG aufzunehmen.

  Im vorliegenden Entwurf neu aufgenommen wurde in Absatz 4 Satz 2, dass bestimmte aktive latente Steuern als nicht erfasste Steuern gelten, und dies bereits rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2024 zu berücksichtigen sein soll. Die Datensammlung für die Steuererklärungen 2024 haben jedoch bereits begonnen. Die Erweiterung des Begriffs der nicht erfassten Steuern führt daher zu einem erhöhten Aufwand auf Unternehmensseite, da insbesondere für 2024 die Datenabfrage erweitert und erneut durchgeführt werden muss.

  Der CbCR-Safe Harbour soll eigentlich zur Erleichterung bei der Berechnung und Datensammlung dienen. Die bereits vorhandenen und im Entwurf noch zusätzlich erhaltenen Anpassungen der CbCR-Daten für Zwecke der Pillar 2-Berechnung führen jedoch zu einem erheblichen Aufwand auf Unternehmensseite, der nicht mit dem Ziel der Vereinfachung in den ersten Anwendungsjahren im Einklang steht. Wir regen daher an, § 87 Abs. 4 Satz 2 MinStG für Zwecke der Safe-Harbour-Berechnung zu streichen oder die Regelung zumindest erst für den VZ 2025 anwendbar zu machen.

- Zu § 87 Abs. 7 MinStG

  Zu begrüßen ist die Klarstellung in Abs. 7, mit der die Formulierung „korrespondierende Dividenden“ aus einem ersten Diskussionsentwurf in „inkongruente Dividenden“ geändert und definiert wird, wann diese vorliegen. Dies sorgt für eine verbesserte Rechtsklarheit.

Zu Nr. 39 MinStAnpG-E - § 87b – neu – MinStG

Mit dem neuen § 87b EStG werden die Vorgaben aus den OECD Leitlinien vom 15. Dezember 2023 umgesetzt. Aus Sicht der Praxis sind die darin enthaltenen Anforderungen jedoch viel zu komplex und nicht administrierbar. Die BStBK plädiert daher nachdrücklich dafür, auf der Ebene der OECD weitere Diskussionen zu führen, um eine verbesserte Praktikabilität der Regelungen zu erreichen.

Zu Nr. 45 MinStAnpG-E - § 99 Abs. 5 – neu – MinStG

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, in der die Steuerhoheitsgebiete klar benannt werden sollen, die eine anerkannte Nachversteuerungsregelung eingeführt haben. Die BStBK begrüßt dies grundsätzlich, da damit Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen geschaffen wird. Wir gehen davon aus, dass zumindest innerhalb der EU, besser noch im Rahmen der OECD abgestimmt wird, welche Steuerhoheitsgebiete in diese Liste aufgenommen werden. Abweichende Einschätzungen zwischen verschiedenen die Globale Mindeststeuer umsetzenden Jurisdiktionen sollten unbedingt vermieden werden.

Artikel 4: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 - Aufhebung des § 4j EStG

Die BStBK befürwortet das Vorhaben, die Lizenzschranke des § 4j EStG abzuschaffen, und unterstützt die aufgeführte Begründung. Es wird eine in der Anwendung komplexe Regelung aufgehoben, deren Anwendungsbereich sich mit dem anderer Normen, etwa mit § 4k EStG und der Mindeststeuer, überschneidet. Dies stellt einen ersten wichtigen Schritt hin zu einer „Entrümpelung“ der geltenden und zum Teil redundanten Normen, mit denen unerwünschte Gestaltungen vermieden werden sollen, dar.

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass im vorliegenden Regierungsentwurf abweichend von den vorhergehenden Diskussionsentwürfen nicht mehr vorgesehen ist, den § 4i EStG aufzuheben. Dies sollte im weiteren Prozess aus den o. g. Gründen überdacht werden. Zudem hat § 4i EStG nach dem Inkrafttreten von § 4k EStG einen deutlich reduzierten Anwendungsbereich. Diese Auffassung teilt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 (BR-Drs. 428/25).

Darüber hinaus sollte ebenfalls geprüft werden, den Anwendungsbereich des § 4k EStG auf ein handhabbares Maß zurückzuführen, das insbesondere bei § 4k Abs. 5 EStG in der Praxis kaum noch gegeben sein dürfte.

Artikel 5: Änderung des Außensteuergesetzes

Zu Nr. 1 - Berücksichtigung von pauschal nicht abziehbaren Betriebsausgaben bei der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 11 AStG-E

Die geplanten Änderungen führen zu einer Abschaffung der systemwidrigen Doppelbesteuerung von nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG pauschal nicht abziehbaren Betriebsausgaben bei Gewinnausschüttungen oder Veräußerungen und einer einheitlichen Behandlung in Organschafts- und Nicht-Organschaftsfällen. Zudem macht es künftig rechnerisch keinen Unterschied mehr, ob der Kürzungsbetrag auf der Ebene der Organgesellschaft oder des Organträgers zum Ansatz kommt. Die Änderungen haben daher neben der Rückführung der Steuerbelastung auch einen spürbaren Vereinfachungseffekt. Die BStBK begrüßt diese Änderungen ausdrücklich.

Zu Nr. 2 - Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften nach § 13 AStG

Im vorhergehenden Diskussionsentwurf war vorgesehen, den § 13 AStG zu streichen. Dies wurde von der BStBK ausdrücklich begrüßt. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht nun vor, den § 13 AStG beizubehalten und ihn mit einer Beteiligungs- und Freigrenze zu versehen. Dies ist sehr kritisch zu sehen. Gerade wegen des dringend notwendigen Bedarfs, Complianceanforderungen zu reduzieren, bringt die Einführung von Beteiligungs- und Freigrenzen keine echte Erleichterung, sondern behält den administrativen Aufwand bei. Wir regen daher an, den § 13 AStG zu streichen.

Zudem regen wir eine weitergehende Reform der Hinzurechnungsbesteuerung an. Durch die über die Anforderungen der ATAD hinausgehende nationale Umsetzung werden inländische Unternehmen im Binnenmarkt benachteiligt. Eine klare Benennung der passiven Einkünfte wäre im Sinne der Rechtssicherheit und ein Zeichen dafür, von einer prinzipiellen Missbrauchsvermutung abzurücken.

Artikel 6: Weitere Änderung des Außensteuergesetzes

Zu Nr. 1 - Anhebung der Freigrenze bei gemischten Einkünften in § 9 AStG-E

Die BStBK begrüßt die Anhebung der prozentualen Freigrenze auf ein Drittel, mit dem die Anforderungen auf das europarechtlich vorgegebene Maß zurückgenommen werden. Dies stellt eine wichtige Erleichterung für deutsche Unternehmen dar.

Gleichzeitig soll die bisher auf 80.000 € lautende absolute Grenze auf 100.000 € angehoben werden. Da eine absolute Grenze durch die ATAD jedoch nicht vorgegeben ist, sollte eine solche u. E. entfallen, um auch diese Ungleichbehandlung deutscher Unternehmen im Vergleich zu anderen EU-Staaten zu beseitigen. Mindestens aber sollte eine absolute Grenze deutlicher angehoben werden, zumal der vorhergehende Diskussionsentwurf schon eine Anhebung auf 250.000 € vorsah.